



Einwohnergemeinde Därligen

Därligen-Info 2/2023

Juni 2023

Inhalt	Seite
Grusswort	2
Botschaft Gemeindeversammlung	3 - 12
Mitteilungen aus der Gemeindeverwaltung	13 - 18
Mitteilungen aus dem Gemeinderat	19
Mitteilung der Schule	20
Vereinsinformationen	21
Sprechstunde Gemeindepräsident	22
Nächste Ausgabe Därligen-Info	22
Redaktion	22

Gemeindeverwaltung Därligen

Liebe Därligerinnen und Därliger

Ein Blick zurück auf die letzten Jahre macht uns sehr schnell deutlich, wie zerbrechlich unser Wohlstand ist und wie schnell stabil geglaubte Prozesse kippen können. Oder hätten Sie sich vor einigen Jahren vorstellen können, dass in den Apotheken dringend benötigte Medikamente nicht erhältlich sind, dass in Spitälern und Altersheimen Betten aufgrund von Personalmangel geschlossen werden müssen und dass wir froh sein können, wenn Lehrer ohne abgeschlossene Ausbildung bereit sind, unsere Kinder in den Schulen zu unterrichten?

Lassen Sie mich an einem kleinen Rechenbeispiel aus der Natur verdeutlichen, wie schnell ein stabil geglaubter Prozess kippen kann:

Stellen Sie sich einen See vor, der Platz und Nahrung für 100 Fische bietet, die ihre Zahl innerhalb eines Jahres verdoppeln können, sofern Platz und Nahrung für den Nachwuchs da sind. Solange nicht mehr als 50 Fische pro Saison gefangen werden, bleibt die Anzahl der Fische im See stabil. Wird aber pro Saison nur ein Fisch mehr gefangen, werden die Fische innerhalb von 6 Jahren ausgerottet. Die ersten 3 Jahre ist der Rückgang noch nicht so ausgeprägt und man würde ihn durch natürliche Fluktuationen erklären. Wenn er dann ab dem 4. oder 5. Jahr offensichtlich wird, liesse sich das Aussterben der Fische nur noch mit äusserst drastischen Einschränkungen des Fischfangs verhindern.

	Fische Anfang Saison	gefangene Fische	Fische Ende Saison
Jahr 1	100	51	49
Jahr 2	98	51	47
Jahr 3	94	51	43
Jahr 4	86	51	35
Jahr 5	70	51	19
Jahr 6	38	38	0
Jahr 7	0	0	0

Mir zeigt so ein Beispiel, wie schwierig es ist, Situationen richtig einzuschätzen und rechtzeitig, aber nicht überhastet auf Veränderungen zu reagieren. Es lässt mich auch Verständnis aufbringen, wenn etwas nicht so funktioniert, wie ich es mir wünsche und wenn eben doch zu früh oder zu spät reagiert wird.

Doch lassen wir uns nicht durch schlechte Nachrichten aus der Ruhe bringen. Es sieht zwar so aus, dass wir in Zukunft weiterhin mit der einen oder anderen Einschränkung leben lernen müssen und dass sich unser Wohlstand in nächster Zeit nicht ungebremsst vergrössern wird. Nüchtern betrachtet, leben wir aber nach wie vor im Überfluss und wenn wir etwas zu jammern haben, dann auf sehr hohem Niveau. Wir sind durchaus noch in der Lage, uns etwas zurückzunehmen und unsere Ansprüche zurückzuschrauben, ohne uns gross einschränken zu müssen. Ein bisschen mehr Bescheidenheit schadet uns nicht.

Freuen wir uns also daran, dass die Monate, in denen sich die Sonne hinter den Bergspitzen versteckt, vorbei sind und die Sonnenminuten in unserem Dorf wieder zu Sonnenstunden geworden sind. Und sollte es einmal regnen, wünsche ich Ihnen, dass Sie sich daran freuen können, dass das Land das benötigte Wasser bekommt und nicht unter Dürre leiden muss.

Alexeij Moor, Gemeinderat

Traktanden Gemeindeversammlung

Montag, 26. Juni 2023, 20:00 Uhr im Schulhaus

Traktanden:

1. Teilrevision der Ortsplanung (Festlegung der Gewässerräume) – Genehmigung
2. Jahresrechnung 2022; Kenntnisnahme und Genehmigung der Nachkredite – Genehmigung der Jahresrechnung 2022
3. Schulpavillon – Verpflichtungskredit Umgestaltung Laube
4. Wahlen Gemeinderat
5. Wahlen Schulkommission
6. Verschiedenes

Aktenauflage:

- Die detaillierten Unterlagen zur Rechnung 2022 liegen zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Unterlagen können zudem auch auf der Homepage www.daerligen.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden. An der Gemeindeversammlung werden keine Detail-Exemplare aufgelegt.
- Die Botschaft mit detaillierten Informationen zu den Traktanden wird an alle Haushaltungen verschickt.

Rechtsmittel:

- Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Stimmberechtigten und Gäste sind zu dieser Gemeindeversammlung freundlich eingeladen. Organisationsreglement Art. 19: Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

Traktandum 1

Teilrevision der Ortsplanung (Festlegung der Gewässerräume) Genehmigung

Allgemeines

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten nur die wichtigsten Punkte und einen Überblick der Teilrevision Ortsplanung. Die Unterlagen können zusammen mit dem Erläuterungsbericht bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Homepage www.daerligen.ch heruntergeladen werden.

Über die folgenden Planungsinstrumente, die für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich sind, wird am 26. Juni 2023 abgestimmt:

- Zonenplan Gewässerraum
- Änderung Baureglement

Ausgangslage

Die bestehende Ortsplanung der Gemeinde Därigen wurde im Juli 1999 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Einzelne Sachverhalte in der gültigen Grundordnung müssen aufgrund der neuen übergeordneten Gesetzgebung angepasst werden. Entsprechend werden im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung der Zonenplan Gewässerraum erlassen und im Baureglement ein entsprechender Artikel (Art. 4 BauR) ergänzt.

Die Umsetzung des Baureglements an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) wurde bereits an der Gemeindeversammlung 2022 beschlossen.

Erlass Zonenplan Gewässerraum

Im Jahr 2011 wurde das neue Gewässerschutzgesetz des Bundes in Kraft gesetzt. Damit erhalten die Gemeinden den Auftrag, die Gewässerräume gemäss den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Gewässerraum bezweckt, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Gemäss der neuen Gewässerschutzgesetzgebung sind sämtliche offenen und eingedolten Gewässer in der Grundordnung zu erfassen und mit entsprechenden Gewässerräumen zu ergänzen. Der Gewässerraum ersetzt den heutigen Gewässerabstand des Baureglements.

Die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes basiert auf der Breite und der natürlichen Funktion des Gewässers sowie der Funktion des Hochwasserschutzes. Für die eingedolten Gewässer gilt generell eine Breite von 11 Meter. Die Gewässerräume werden im Zonenplan Gewässerraum dargestellt. Im Zonenplan Gewässerraum sind die Gewässerräume als symmetrisch ab Gewässermittellinie dargestellte Korridore dargestellt, die andere Zonen überlagern können. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (z.B. Gebäude, Fahrwege) innerhalb der Gewässerräume sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie können somit innerhalb des Gewässerraums bestehen bleiben.

Wo kein Gewässerraum festgelegt wird, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15.0 m ab Gewässerachse zwingend beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis (OIK II) vorzulegen (vgl. Art. 39 Wasserbauverordnung WBV).

Der Kanton hat zum Festlegen der Gewässerräume einen Musterartikel für das Baureglement verfasst. Dieser Artikel bildet die Grundlage für den angepassten Art. 4 des Baureglements über die Gewässer.

Planerlassverfahren

Das ordentliche Planerlassverfahren beinhaltet die Schritte der Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Bevölkerung sowie der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR).

Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 12. März bis 12. April 2021 statt. Innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen wurden zwei Eingaben gemacht. Der Gemeinderat hat beschlossen, keine Anpassungen der Unterlagen aufgrund der öffentlichen Mitwirkung vorzunehmen.

Vorprüfung

Die Kantonale Vorprüfung wurde am 8. Juni 2022 mit dem Vorprüfungsbericht vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abgeschlossen. Aufgrund von Genehmigungsvorbehalten wurden einzelne Änderungen am Zonenplan Gewässerraum sowie am Baureglement vorgenommen (vgl. Erläuterungsbericht).

Öffentliche Auflage

Die Dokumente zur Teilrevision der Ortsplanung lagen vom 5. Mai bis am 4. Juni 2023 öffentlich auf. Über das Resultat der Einspracheverhandlungen wird an der Gemeindeversammlung informiert.

Gemäss den vorangegangenen Ausführungen stellt Ihnen der Gemeinderat folgenden Beschlussantrag.

Antrag Gemeinderat

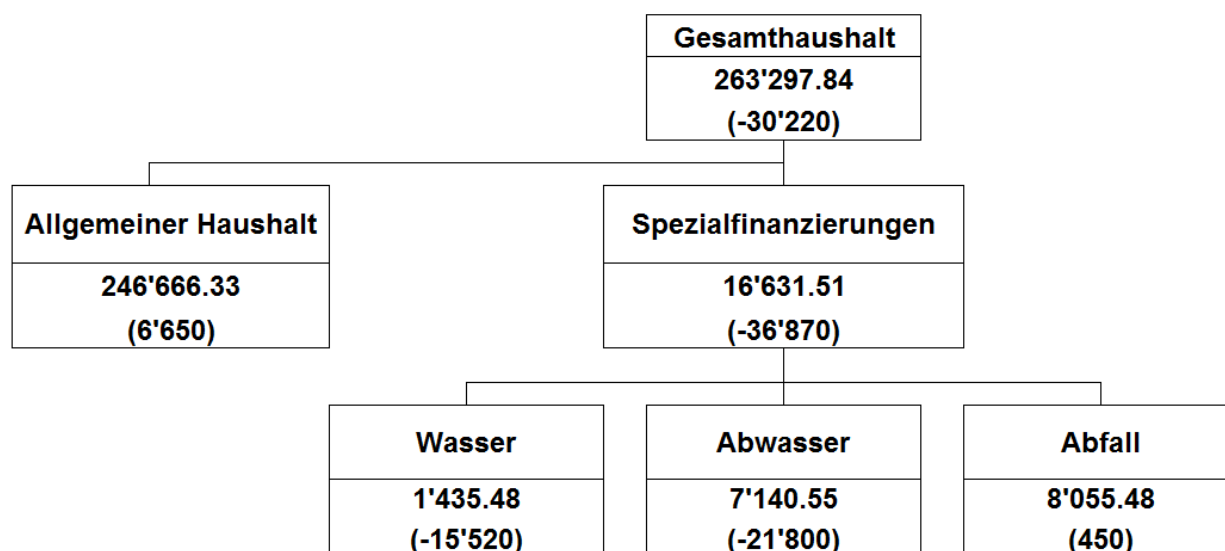
Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stimmberechtigten beschliessen die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus:
 - a. der Änderung des Baureglements
 - b. dem Zonenplan Gewässerraum
2. Die Unterlagen der Teilrevision Ortsplanung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen.

Traktandum 2

Bericht zur Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Därligen

Die Jahresrechnung 2022 wurde durch die Finanzverwalterin, Cristiana Eira, nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2 (Art. 70 Gemeindegesetz) erstellt. Gemäss den Vorschriften wird das Gesamtergebnis per 31. Dezember 2022, wie im folgenden Schema dargestellt, aufgeschlüsselt:



In Klammer stehende Zahlen = Budget 2022

Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 263'297.84 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 30'220.00.

Allgemeiner Haushalt

Im allgemeinen Haushalt resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 246'666.33. Dies ist eine Besserstellung um CHF 240'016.33 gegenüber dem Budget. Die Besserstellung kann wie folgt erklärt werden:

- Minderausgaben in den diversen Funktionen
- Höhere Einnahmen bei den Einkommens- sowie Sondersteuern als budgetiert

Spezialfinanzierungen

Wasser

Ertragsüberschuss	CHF	1'435.48
Budget 2022, Aufwandüberschuss	CHF	15'520.00
Bestand Rechnungsausgleich	CHF	70'171.71
Bestand Werterhalt	CHF	496'499.10

Abwasser

Ertragsüberschuss	CHF	7'140.55
Budget 2022, Aufwandüberschuss	CHF	21'800.00
Bestand Rechnungsausgleich	CHF	74'321.77
Bestand Werterhalt	CHF	652'147.13

Abfall

Ertragsüberschuss	CHF	8'055.48
Budget 2022, Ertragsüberschuss	CHF	450.00
Bestand Rechnungsausgleich	CHF	58'427.92

Nachkredite

Die Summe der Nachkredite für das Jahr 2022 beträgt CHF 219'462.58. Davon sind CHF 188'971.08 gebunden. In der Kompetenz des Gemeinderates liegen Kredite in der Höhe von CHF 30'491.50.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 3'710'235.68 (Vorjahr CHF 3'294'243.68). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 2'594'838.87 und das Verwaltungsvermögen auf CHF 1'115'396.81. Auf der passiven Seite beträgt das Fremdkapital CHF 1'402'346.51 und das Eigenkapital CHF 2'307'889.17.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2022 hat die Einwohnergemeinde Därligen Bruttoausgaben von CHF 230'802.26 (Gesamthaushalt) getätigt. Budgetiert waren CHF 43'200.00. Die Zunahme der Ausgaben ist auf das Projekt Erschliessung Wasser und Abwasser im Gebiet Tracht zurückzuführen, welches nicht budgetiert war. In den spezialfinanzierten Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden CHF 222'181.21 (Beteiligung an Projektkosten) Investitionsausgaben verbucht.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Därligen hat die Jahresrechnung 2022 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 26. April 2023 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 246'666.33
- Kenntnisnahme der Nachkredite gemäss Berichterstattung

Die detaillierten Unterlagen zur Rechnung 2022 liegen zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Unterlagen können zudem auch auf der Homepage www.daerligen.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden. An der Gemeindeversammlung werden keine Detail-Exemplare aufgelegt.

Bilanz 2022

Konto	Bilanzgliederung	Bestand per 01.01.2022	Zuwachs	Abgang	Bestand per 31.12.2022
1	Aktiven	3'294'243.68	7'012'603.42	6'596'611.42	3'710'235.68
10	Finanzvermögen	2'126'778.93	6'762'935.71	6'294'875.77	2'594'838.87
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	913'255.79	2'414'740.84	2'351'696.17	976'300.46
101	Forderungen	432'258.14	4'239'244.87	3'943'179.60	728'323.41
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00			0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	10'000.00	87'000.00	0.00	97'000.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00			0.00
107	Finanzanlagen	200.00			200.00
108	Sachanlagen FV	771'065.00	21'950.00	0.00	793'015.00
14	Verwaltungsvermögen	1'167'464.75	249'667.71	301'735.65	1'115'396.81
140	Sachanlagen VV	1'045'409.00	193'490.81	272'889.25	966'010.56
142	Immaterielle Anlagen	83'159.30	56'176.90	23'683.80	115'652.40
144	Darlehen	21'546.00	0.00	4'000.00	17'546.00
145	Beteiligungen Grundkapitalien	12'700.00			12'700.00
146	Investitionsbeiträge	4'650.45		1'162.60	3'487.85
148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00			0.00

Konto	Bilanzgliederung	Bestand per 01.01.2022	Zuwachs	Abgang	Bestand per 31.12.2022
2	Passiven	3'294'243.68	3'716'054.91	3'300'062.91	3'710'235.68
20	<i>Fremdkapital</i>	1'303'048.99	2'684'607.34	2'585'309.82	1'402'346.51
200	Laufende Verpflichtungen	128'595.91	2'134'216.48	2'025'411.44	237'400.95
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	525'000.00	525'000.00	525'000.00	525'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	1'222.48	18'692.53	4'572.48	15'342.53
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00			0.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	600'000.00		25'000.00	575'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	30'000.00	0.00	0.00	30'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	18'230.60	6'698.33	5'325.90	19'603.03
29	<i>Eigenkapital</i>	1'991'194.69	1'031'447.57	714'753.09	2'307'889.17
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	186'289.89	45'810.60	29'179.09	202'921.40
293	Vorfinanzierungen	1'077'691.88	525'826.05	454'871.70	1'148'646.23
294	Reserven	23'838.85			23'838.85
296	Neubewertungsreserve	107'027.14	0.00	17'557.71	89'469.43
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	596'346.93	459'810.92	213'144.59	843'013.26
	Total Aktiven	3'294'243.68	7'012'603.42	6'596'611.42	3'710'235.68
	Total Passiven	3'294'243.68	3'716'054.91	3'300'062.91	3'710'235.68
	Aktivüberschuss				0.00

Erfolgsrechnung 2022

Konto	Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Netto Aufwand	306'208.08	14'683.40 291'524.68	244'630	15'500 229'130	244'942.35	15'403.90 229'538.45
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Netto Aufwand	40'264.50	37'094.05 3'170.45	50'300	39'100 11'200	40'258.05	31'230.30 9'027.75
2	Bildung Netto Aufwand	461'083.04	45'705.20 415'377.84	448'930	50'230 398'700	457'527.14	50'694.25 406'832.89
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Netto Aufwand	9'243.53	1'161.00 8'082.53	13'170	1'200 11'970	11'826.50	1'161.00 10'665.50
4	Gesundheit Netto Aufwand	2'701.25	2'701.25	3'800	3'800	2'667.55	2'667.55
5	Soziale Sicherheit Netto Aufwand	329'917.40	0.00 329'917.40	351'300	351'300	318'295.40	5'531.10 312'764.30
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Netto Aufwand	135'432.80	51'175.63 84'257.17	155'610	61'200 94'410	155'668.02	60'858.36 94'809.66
7	Umweltschutz und Raumordnung Netto Aufwand	259'541.09	250'394.95 9'146.14	304'000	283'700 20'300	279'577.80	264'008.20 15'569.60
8	Volkswirtschaft Netto Ertrag	20'839.07 27'602.29	48'441.36	27'620 7'880	35'500	23'594.75 13'992.31	37'587.06
9	Finanzen und Steuern Netto Ertrag	197'946.81 1'363'241.50	1'561'188.31	130'670 1'119'580	1'250'250	173'277.18 1'281'027.98	1'454'305.16
	Total	1'763'177.57	2'009'843.90	1'730'030	1'736'680	1'707'634.74	1'920'779.33
	Nettoertrag	246'666.33		6'650		213'144.59	
	Nettoaufwand						
	Gesamttotal	2'009'843.90	2'009'843.90	1'736'680	1'736'680	1'920'779.33	1'920'779.33

Investitionsrechnung 2022

Konto	Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Netto Aufwand						
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Netto Aufwand						
2	Bildung Netto Aufwand						
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Netto Aufwand						
4	Gesundheit Netto Aufwand	0.00	4'000.00 -4'000.00			20'000.00	4'000.00 16'000.00
5	Soziale Sicherheit Netto Aufwand						
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Netto Aufwand					78'755.35	43'080.00 35'675.35
7	Umweltschutz und Raumordnung Netto Aufwand	457'082.76	448'461.71 8'621.05	43'200.00	0.00 43'200.00	124'363.75	113'540.15 10'823.60
8	Volkswirtschaft Netto Aufwand						
9	Finanzen und Steuern Netto Ertrag	4'000.00 4'621.05	8'621.05	0.00 43'200.00	43'200.00	47'080.00 62'498.95	109'578.95
	Total	461'082.76	461'082.76	43'200.00	43'200.00	270'199.10	270'199.10
	Nettoaufwand		0.00		0.00		0.00
	Gesamttotal	461'082.76	461'082.76	43'200.00	43'200.00	270'199.10	270'199.10

Traktandum 3

Schulpavillon – Verpflichtungskredit Umgestaltung Laube

Seit Einführung der Basisstufe haben sich die Schülerzahlen auf einem guten Niveau stabilisiert. Die Zahlen in der Basisstufe bewegen sich im Moment sogar am oberen Rand, das Platzangebot für die Basisstufe erfüllt hingegen die kantonalen Vorgaben nur knapp. Zudem verändert sich die Schule und deren Bedürfnisse stetig. Um einerseits den Anforderungen besser gerecht zu werden und andererseits den Kindern und Lehrpersonen ein gutes Umfeld zu bieten, hat sich der Gemeinderat entschieden, die Laube im Pavillon in einen zusätzlichen Raum für die Basisstufe umzuwandeln. Die bestehende überdachte Fläche wird neu umbauter Raum und bietet so weitere Möglichkeiten für den Gruppenunterricht. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Investition ein Zeichen für die Zukunftssicherung der Basisstufe und Schule insgesamt ist und gleichzeitig finanziell aber auch gut tragbar ist.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 70'000.00 für die Umgestaltung der Laube.

Traktandum 4

Wahlen Gemeinderat

Beat Kämpfer hat sein Amt als Mitglied des Gemeinderates per 31. Dezember 2022 demissioniert. Aus diesem Grund muss für die laufende Legislatur ein neues Mitglied gewählt werden.

Traktandum 5

Wahlen Schulkommission

Sandra Steuri hat ihr Amt als Mitglied der Schulkommission per 31. Juli 2023 demissioniert. Aus diesem Grund muss für die laufende Legislatur ein neues Mitglied gewählt werden.

Mitteilungen aus der Gemeindeverwaltung

Merkblatt Kurtaxen und Kantonale Beherbergungsabgabe

Gültig ab 01.01.2019

Kurtaxe

Sommersaison
Mai bis Oktober

Fr. 1.00 pro Person und Übernachtung

Wintersaison
November bis April

Fr. 0.70 pro Person und Übernachtung

Die Kurtaxe ist eine Gemeindetaxe basierend auf dem Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Därligen.

Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Därligen, in der Gemeinde übernachten. Grundeigentum in der Gemeinde Därligen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Därligen unentgeltlich übernachten
- Kinder unter 16 Jahren
- Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen
- Personen, die in Heimstätten und Heimen übernachten
- Behinderte im Rollstuhl
- Wochen- und Kurzaufenthalter bzw. -aufenthalterinnen

Das heisst, dass Personen, welche aus beruflichen Zwecken in Därligen übernachten und bei der Gemeinde nicht als Kurzaufenthalter gemeldet sind oder über eine L-Bewilligung verfügen, kurtaxenpflichtig sind.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Fr. 1.00 pro Person und Übernachtung

Die Kantonale Beherbergungsabgabe muss zusätzlich zur Kurtaxe entrichtet werden. Sie wird gestützt auf die Weisung des beco Berner Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung, gesondert erhoben. Der Ertrag wird vollumfänglich für die touristische Marktbeurteilung eingesetzt.

Die Beherbergungsabgabe darf dem Gast gesetzlich nicht verrechnet werden und sollte vollumfänglich vom Vermieter getragen werden. Wir empfehlen daher, diese Fr. 1.00 pro Nacht/Person in Ihrem Mietpreis einzukalkulieren.

Um mehr Mittel für die touristische Vermarktung des Kantons Bern zu generieren, hat das beco die Kantonale Beherbergungsabgabe per 1. November 2012 von Fr. 0.60 auf Fr. 1.00 erhöht. Die zusätzlichen Abgaben der Beherbergungsbetriebe werden durch allgemeine Staatsmittel in gleicher Höhe verdoppelt und für eine verstärkte touristische Marktbearbeitung eingesetzt.

Von der Beherbergungsabgabe befreit sind:

- Kinder unter 16 Jahren
- Personen, die als Wochen- oder KurzaufenthalterInnen bei der Gemeinde angemeldet sind
- Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen
- Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
- EigentümerInnen, DauermieterInnen (Mietdauer über 3 Monate) sowie deren Familienangehörige im gleichen Haushalt
- Gäste, die im Haushalt der Gastgeberin oder des Gastgebers übernachten

Vorgehen bei Vermietungen

- Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung (Erfassen Kontaktdaten etc.)
- Vermieter erhält Abrechnungsformular inkl. Merkblatt
- Vermieter reicht ausgefülltes Abrechnungsformular nach Sommer- oder Wintersaison bei der Gemeindeverwaltung ein
- Gemeindeverwaltung erstellt definitive Abrechnung

Bereitstellung Hauskehricht von Ferienwohnungen / Airbnb

Eigentümer/Vermieter von Ferienwohnungen sowie Airbnb-Gastgeber sind dazu verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Entsorgung des Hauskehrichts ordnungsgemäss erfolgt. Der Hauskehricht ist vorschriftsgemäss in den offiziellen Kehrichtsäcken, welche mit „AVAG“ beschriftet sind, zu entsorgen. Diese Kehrichtsäcke müssen von den Eigentümern/Vermietern oder Airbnb-Gastgebern entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

Widerrechtliche Entsorgung

Die Gemeinde Därligen ist befugt, bei widerrechtlicher Abfallentsorgung nach dem/der Verursacher/in zu suchen und den Entsorgungsaufwand in Rechnung zu stellen und Busen zu verfügen. Widerrechtliche Abfallentsorgungen sind insbesondere:

- Nichteinhalten der Abfallbereitstellungszeiten
- Bereitstellung von Abfällen ohne Gebührensäcke/-marken
- Deponieren von Gegenständen neben Sammelbehältern bei Sammelstellen
- Falscher Bereitstellungsart von Kehricht und anderen Abfällen
- Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern
- Benutzung nicht erlaubter Gebinde (z.B. Säcke für Grüngut, Taschen)
- Bereitstellung Sperrgut mit Vermerk „gratis abzugeben“

Die wichtigsten Änderungen im Berner Energiegesetz

Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen sind nichts Neues. Dennoch sollte genauer hingesehen werden, um nicht plötzlich vor Überraschungen zu stehen.

Per 1. Januar 2023 ist das revidierte kantonale Energiegesetz (KEnG) mit der ebenfalls revidierten kantonalen Energieverordnung (KEnV) in Kraft getreten. Die Massnahmen des KEnG zielen darauf ab den Energieverbrauch zu reduzieren, den schädlichen CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandsabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Ein Element dieser Teilrevision betrifft den Ersatz von Wärmeerzeugern. Neu muss jeder **Wärmeerzeugersatz** via eBau an die **Gemeinde gemeldet werden**, unabhängig vom Heizsystem oder von der Gebäudekategorie. Als Ersatz eines

Wärmeerzeugers gilt, wenn entweder der gesamte Wärmeerzeuger, der Kessel, der Brenner (sofern der Kessel älter als 10 Jahre ist), der Kamin oder der Öltank ersetzt wird. Bei bestimmten Gebäudekategorien gelten zudem Anforderungen, sofern das Gebäude älter als 20 Jahre ist.

Soll beispielsweise der 1:1 Ersatz einer Gas- oder Ölheizung in einem mehr als 20-jährigen Haus erfolgen, gibt es drei Möglichkeiten, die Anforderungen zu erfüllen: Ein gültiges Minergie-Zertifikat, das Erfüllen der GEAK Gesamtenergieeffizienz «D» oder die Umsetzung einer Standardlösung, welche vom Gesetzgeber vordefiniert wurde – zum Beispiel «erneuerbares Gas aus der Schweiz», sofern der Gasversorger ein entsprechendes Produkt anbietet oder die Installation einer thermischen Solaranlage.

Mit der Teilrevision des KEnG wurde auch das kantonale Baugesetz ergänzt. Demzufolge ist bei **Neubauten** ein angemessener Teil der **Parkplätze mit Ladeinfrastruktur** für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszustatten. Weitere Änderungen bei Neubauten gelten aufgrund dringlichem Bundesbeschluss zur Nutzung der Sonnenenergie: Bei einer Gebäudedefläche von mehr als 300 m² muss eine Solaranlage installiert werden. Diese Eigenenergieerzeugung kann ebenso bei der Einhaltung des neuen gesetzlichen Grenzwerts der geforderten **Gesamtenergieeffizienz** geltend gemacht werden.

Viel Neues? Die Regionale Energieberatung hilft gerne weiter.

Text: Regionale Energieberatung

Bild: zvg WEU, Amt für Umwelt und Energie

Kantonales Energiegesetz – diese Änderungen müssen Gebäudebesitzende kennen

Das revidierte Energiegesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Vorgaben zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandsabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Für Gebäudebesitzerinnen und -besitzer sind nachfolgende Informationen wichtig:

- **Heizungsersatz**

Neu ist der Ersatz der Heizung immer meldepflichtig. Sofern erneut eine mit fossilen Energieträgern betriebene Heizung eingebaut wird, gelten bei über 20-jährigen Wohngebäuden sowie Verwaltungsgebäuden, Schulen, Verkaufsbauwerken und Restaurants zusätzliche Anforderungen. Die Anforderung kann erfüllt werden, wenn im aktuellen Zustand mindestens die GEAK-Gesamtenergieeffizienz D nachgewiesen wird, ein gültiges Minergie-Zertifikat vorliegt oder eine der zwölf Standardlösungen fachgerecht umgesetzt wird.

Die Meldung des Heizungsersatzes erfolgt über das eBau-Portal des Kantons Bern.

- **Elektroboiler**

Bestehende, zentrale Elektroboiler in Wohnbauten müssen innert 20 Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes (spätestens bis 31.12.2043) ersetzt werden, sofern sie nicht mit mindestens 50 % erneuerbarem, eigenproduzierten Strom betrieben werden.

- **Neubauten**

Der Grenzwert des gewichteten Energiebedarfs wird aufgehoben und durch die gewichtete Gesamtenergieeffizienz abgelöst. Damit ist der gesamte Energieverbrauch des Gebäudes zu berücksichtigen. Gleichzeitig darf die Eigenenergieerzeugung (Elektrizität und/oder Wärme) in Abzug gebracht werden, sofern diese aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Der Grenzwert des Heizwärmebedarfs bleibt bestehen.

Bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² muss neu eine Solaranlage installiert werden. Ausserdem gilt neu eine Ausrüstungspflicht von Parkplätzen mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.be.ch/keng

Für eine Beratung wenden Sie sich an die [öffentliche regionale Energieberatung](#) des Kantons Bern:

Regionale Energieberatung Oberland-Ost

Jungfraustrasse 38

3800 Interlaken

Telefon 033 821 08 68

energieberatung@oberland-ost.ch

www.oberland-ost.ch

Familienbrätelstelle

Der Brätelplatz Egghubel strahlt in neuem Glanz! Wir möchten Hans Abplanalp ganz herzlich für seine tolle Arbeit danken!



Krabbeltreff

Leider kann das Angebot der Krabbelgruppe nicht fortgeführt werden.

Wir bedanken uns bei Michele Plüss und Andrea Kämmer für ihr Engagement und wünschen für die Zukunft alles Gute.

Hundetaxe

Gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Därligen sind die Hundebesitzer verpflichtet, eine Hundetaxe zu entrichten. Die Gemeindeverwaltung stellt einmal jährlich (August) Rechnung. Alle Hundebesitzer, welche für ihren Hund keine Rechnung erhalten, werden gebeten, den Hund bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Taxenpflichtig sind **alle** Hunde. Die Taxe beträgt jährlich Fr. 100.00 pro Hund. Adressänderungen sowie Hunde, die weitergegeben wurden oder gestorben sind, müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Forstbetrieb Thunersee-Süd 17. Juni 2023 - Tag der offenen Tür



Verschiedene Aktivitäten:

- Forstmaschinenparcours
- Showschnitzen mit der Motorsäge (inkl. Verlosung der Figur)
- Kletterparcours mit anseilen.ch
- Kleiner Imbiss und Getränke

Parkplätze bei der Nitrochemie AG in Wimmis
mit Shuttledienst zum Werkhof

Nationalstrasse 08

Instandsetzung Abschnitt Spiez – Interlaken-West

Die Nationalstrasse N08 wurde zwischen den Anschlüssen Spiez und Interlaken-West zwischen 1970 und 1994 in mehreren Abschnitten erstellt. Seit deren Realisierung wurde nur der Abschnitt zwischen den Anschlüssen Spiez und Faulensee 2005 gesamthaft saniert. Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters wird nun die gesamte Strecke gesamtheitlich Instand gestellt.

Die Nationalstrasse N08 wird auf dem Unterhaltsabschnitt Spiez – Interlaken West grösstenteils entlang dem Thunersee geführt und teilt sich den knappen Platz streckenweise mit dem Bahntrasse der BLS. Neben über 100 Kunstbauten beinhaltet die Strecke auch zwei Tunnel (Leimern und Leissigen) sowie zahlreiche Stützmauern. Neben der Instandsetzung der diversen Bauwerke und Anlageteile wird auch die Fahrbahn erneuert. Die Entwässerung wird für den Störfall ausgebaut und die Betriebs- und Sicherheitsausrüstung ersetzt. Zudem wird bei der Umfahrung Därligen eine weitere Ausstellbucht realisiert und der Rastplatz Därligen neugestaltet.

Die Planung der Gesamtinstandsetzung erfolgte in den letzten Jahren. Die öffentliche Auflage der auflagepflichtigen Anlageteile sowie des Landerwerbs und der Rodung ist für Ende 2023 vorgesehen. Die Umfahrung Därligen gilt bezüglich Lärmschutz als erstsaniert. Mit der öffentlichen Auflage wird dennoch ein Ausführungsprojekt «Lärm» für die Umfahrung Därligen mit aufgelegt.

Die Ausführung der Gesamtinstandsetzung erfolgt unter Verkehr mit jeweils einer Fahrspur pro Fahrtrichtung. Örtliche Spurabbauten oder Sperrungen sind nur nachts vorgesehen. Der Sicherstellung der Langsamverkehrsverbindungen wie auch der Schonung von Kulturland und Waldflächen wird ebenfalls Rechnung getragen.

Infolge der öffentlichen Planaufgabe bestehen bzgl. der Ausführung noch terminliche Unsicherheiten, angestrebt wird der Start der Arbeiten im 2029. Es wird eine maximale Bauzeit von fünf Jahren vorgesehen.

Mitteilungen aus dem Gemeinderat

Baubewilligungen

Es wurden folgende Baubewilligungen erteilt:

- Fehlmann Armin, Neubau Doppel-Einfamilienhaus, 21.03.2023
- Einwohnergemeinde Därligen, Seeleitung Tracht, 25.01.2023
- Dietrich Rudolf, Ersatz Oelheizung durch Split Wärmepumpe, 30.01.2023
- Tscheulin Roger, Ersatz Elektrospeicherheizung durch aussenstehende Wärmepumpe, 30.01.2023
- Vögelin Franz, Neubau von zusätzlichen Park- und Abstellplätzen, 28.03.2023
- Balmer Markus, Neubau Boxenlaufstall mit Laufhof für Kühe; Neubau Jauchegrube und Mistplatz, 25.01.2023

Ausstellung Fenster Gemeindeverwaltung

Die Basisstufe war kreativ und hat zum Thema unser Dorf im Winter und unser Dorf im Sommer 2 Poster kreiert.

Zu sehen sind die Kunstwerke in unserem Ausstellungsfenster bei der Bushaltestelle.

Tempo 30 auf Gemeindestrassen



Kinder und Kleintiere reagieren oftmals spontan und für uns Erwachsene nicht rational. Deshalb ist erhöhte Aufmerksamkeit und angepasstes Tempo nötig, um die Unfallgefahr zu minimieren. Besten Dank für die Rücksichtnahme und Toleranz!

Mitteilung der Schule

Examen der Primarschule Därligen

Mittwoch, 5. Juli 2023

Donnerstag, 6. Juli 2023

Das Schuljahr geht zu Ende. Wir möchten uns bei dieser Gelegenheit bei all jenen Personen bedanken, die sich in irgendeiner Form für unsere Schule engagiert haben. Auch den Eltern danken wir für die gute Zusammenarbeit.

Gerne zeigen wir Ihnen dieses Jahr unsere Aufführung „Reisen“.

Programm

Mittwoch	18.50 – 19.20	Werkausstellung
	19.30	Aufführung der Basisstufe und der Mittelstufe
Donnerstag	09.20 – 09.50	Werkausstellung
	10.00	Aufführung der Basisstufe und der Mittelstufe
	Mittag	Reichhaltiges Buffet organisiert durch das Frauenkomitee
	13.00 – 14.50	Spielnachmittag für die Basisstufe und die Mittelstufe

Wir freuen uns auf den grossen Tag und hoffen, auch Sie bei uns begrüssen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

Die SchülerInnen, die LehrerInnen, die Schulkommission und das Frauenkomitee von Därligen

Vereinsinformationen

Gemeinnütziger Verein Därligen

Senioren-Nachmittage für alle Därliger Seniorinnen und Senioren, jeweils von 14:00-16:00 Uhr im Schulhaus Därligen:

Mittwoch, 14. Juni 2023

Mittwoch, 16. August 2023

Mittwoch, 18. Oktober 2023

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Fragen dürfen Sie sich an Martha Criblez wenden (033 847 15 36 / 079 465 70 55).

Ortsansässige Vereine und lokale Institutionen können im Därligen-Info Mitteilungen die von öffentlichem Interesse sind und Hinweise auf Anlässe und Veranstaltungen beinhalten, veröffentlichen.

Entsprechende Beiträge sind der Gemeindeverwaltung in elektronischer Form zu liefern info@daerligen.ch.

Das Därligen-Info erscheint normalerweise jeweils im Januar, Juni und November. Der jeweilige Redaktionsschluss wird in der aktuellen Ausgabe für die nächste Ausgabe publiziert.

Sprechstunde Gemeindepräsident



Der Gemeindepräsident Hans Wolf steht der Bevölkerung für die Besprechung von Anliegen wie folgt zur Verfügung:

Montag, 19. Juni 2023
Montag, 10. Juli 2023
Montag, 14. August 2023
Montag, 18. September 2023

Zeit: 17:45 - 18:30
Ort: Gemeindeverwaltung

Nächste Ausgabe Därligen-Info

Das nächste Därligen-Info erscheint im November 2023.

Redaktionsschluss ist der 5. Oktober 2023.

Redaktion

Gemeindeverwaltung Därligen
Chrützweg 2
3707 Därligen

033 822 75 55 / info@daerligen.ch
